

**Оригінал, без дозволу автора не цитувати!**



Олена Шаблій,  
кандидат філологічних наук,  
Київський національний університет імені Тараса Шевченка,  
Україна  
olena\_shablii@ukr.net

---

## **ФУНКЦІЇ ЮРИДИЧНОГО ПЕРЕКЛАДУ У ДІАЛОЗІ НІМЕЦЬКОЇ ТА УКРАЇНСЬКОЇ ПРАВОВИХ КУЛЬТУР**

Юридичний переклад розглядається як експертний вид діяльності та один з інструментів, необхідних для функціонування і розвитку правової держави, а також її інтеграції у транснаціональні правові поля. Окремо розглянуті правові функції продукту юридичного перекладу, пов'язані з його інтеграцією у правову систему-реципієнт, введенням у відповідні правовідносини і документообіг міждержавного характеру тощо, а також його вторинні функції (сприяння науковому поступу, міжнародному співробітництву, збагаченню правової культури реципієнта тощо).

Ключові слова: юридичний переклад, правова культура, тлумачення у юридичному перекладі, правові концепти, невизначені правові поняття

## **FUNCTIONS OF LEGAL TRANSLATION IN THE DIALOGUE BETWEEN THE GERMAN AND UKRAINIAN LEGAL CULTURES**

The article investigates basic features of legal translation as a type of professional activity demanding expert skills and one of the instruments to develop a zone of rights and justice in Ukraine and European Union; primary functions of the legal translation products (integration into the target legal system, functions in the judiciary etc.) have been considered, as well as its secondary functions (stimulation of the scientific progress, international legal cooperation and enrichment of the target legal culture).

Key words: legal translation, target legal culture, interpretation in the legal translation, source legal concepts, indeterminated legal concepts

## Rechtsübersetzung als rechtskultureller Transfer

Im Zuge der Übersetzung rechtlicher Inhalte stellte die Kommunikation über die Sprachgrenzen hinweg zu allen historischen Epochen eine Herausforderung dar. Dass sich der übersetzerische Transfer im Recht essentiell vom Übersetzen in anderen Fachgebieten unterscheidet, wurde z.B. schon vor 200 Jahren bei den Rechtsreformen in Griechenland nach dem Ende der türkischen Herrschaft problematisiert (Maurer 1835, 538; Dickkopf 1960, 38 f.). Gründe dafür liegen viel weniger in sprachlichen Divergenzen, als im Recht als einem höchst kulturabhängigen Bezugsfeld dieser Art der Fachübersetzung (siehe dazu Weisflog 1996; Sandrini 1996; 1999; 2002; 2009; Wiesmann 2004 u.a.). In der juristischen Fachliteratur wird dazu zumindest seit Anfang des 18. Jh. ganz eindeutig die These vertreten, dass es bei der Übersetzung von juristischen Texten um einen Transfer zwischen grundsätzlich unikalen Rechtsordnungen und -kulturen gehen kann, die zwar doktrinell bestimmte Universalien anstreben (z.B. den Vorrang der Grundrechte und -freiheiten), deren praktische Umsetzung (v.A. die Gesetzgebung) sich aber als Sache jedes einzelnen Staates nie zu 100 % überschneiden kann (siehe schon bei Feuerbach 1853, 381).

Die *Kulturgebundenheit* des Rechts wird auch dadurch bedingt, dass rechtliche Vorgaben, um wirklich gelten zu können, einer allgemeinen Anerkennung (Legitimation) bedürfen, daher widerspiegeln sich in jedem nationalen Recht Phänomene wie Moral, Sitten, Bräuche, politisch-ideologische Merkmale, moderne gesellschaftliche Wandlungen, sowie der herrschende Rechtsgedanke. Daher wird hier die *Rechtskultur* als Teil einer nationalen Kultur im breitesten Sinne verstanden, der zwar fachspezifisch ist, geht aber über die Grenzen einer Rechtsordnung hinaus, und in Anlehnung an V. Shyshko (В.Шишко) als Mitspiel von Rechtssoziologie, Rechtstheorie, positivem Recht und Rechtswirklichkeit (als äußerer Ausdruck aller rechtlicher Phänomene) erfasst (Шишко 2006, 72). Zentrale Rechtsbegriffe wie *Recht*, *Gerechtigkeit*, *Billigkeit*, *Rechtmäßigkeit* etc. gehören somit nicht nur zu der jeweiligen Rechtsdoktrin, sondern sind auch als Kulturgüter zu verstehen. Rechtskulturbezogene und übersetzungsrelevante Divergenzen zwischen jeweiligen ukrainischen und deutschen grundlegenden Rechtsbegriffen wurden von der Autorin dieses Beitrags in einem speziellen Beitrag untersucht (Шаблій 2011).

Das Recht als Kulturphänomen und Bezugsfeld der Rechtsübersetzung ist eine komplexe soziale Institution. Hier wird es nicht nur als System geltender Vorschriften (als positives Recht) verstanden, sondern als zusammenhängende und dynamische Systeme vom positivem Recht samt herrschender Rechtsgrundsätze, der Rechtsanwendung und Rechtsprechung. Die *Rechtssprache* wird hier auch aus mehreren Blickwinkeln betrachtet: sowohl als Instrument, als auch als Medium institutioneller Handlungen im Recht. Dabei geht es um ein hierarchisches und dynamisches System von zwei wichtigsten sprachlichen Ausprägungen von Recht: dem Rechtswortschatz (instrumentell) und Rechtstexten (als Instrument und Medium des Rechts).

Trotz immer engeren rechtlichen Bindungen, die sich Anfang des 21. Jh. zwischen einzelnen europäischen Rechtsordnungen bilateral und supranational herausbilden, werden Themen wie *Übersetzbarkeit* juristischer Begriffe und Inhalte und deren *translatorische* bzw. *rechtliche Adäquatheit* von Juristen wie Sprachmittlern und Translatologen mit zunehmender Intensität problematisiert (Christensen/Müller 2004, 10). Trotz einer Vielfalt an theoretischen Abhandlungen des Themas Rechtsübersetzung bietet die übersetzerische Praxis eine zunehmende Zahl konkreter Probleme. Diese Probleme hängen nicht nur mit der fortschreitenden und immer währenden Verrechtlichung aller gesellschaftlichen Bereiche, und somit einem sich immer vergrößernden Begriffskorpus zusammen, sondern auch mit der immer noch mangelhaften Erforschung kultureller Hintergründe „älteren“ juristischen Wortschatzes.

Mit diesem Aufsatz soll vor allem konkreten Gesetzmäßigkeiten in der Entstehung von Fehlern und Unschärfen bei deutsch-ukrainischen juristischen Übersetzungen nachgegangen werden. Als praktischer Hintergrund dienen Erfahrungen mit solchen Übersetzungen im Zusammenhang mit den Bestrebungen in der Ukraine, das nationale Recht dem der EU anzunähern. Als Material dienen ausgewählte Beispiele (vor allem Ausgangs- und Zieltex-te der Textsorte *Lehrbuch* (dt. Schmidt-Aßmann 2006 / ukr. Шмідт-Ассманн 2009). Dabei wird auch auf die Relevanz der Sprachenkombinationen beim Übersetzungstransfer zwischen beiden Rechtskulturen hingewiesen. Am Beispiel der juristischen Übersetzung ins Ukrainische wird gezeigt, dass solcher Transfer je nach der Zielrechtssprache und -rechtskultur unterschiedlich einflussreich ist.

## 1. Recht durch Sprache(n)

### 1.1 Sprache und Übersetzung als rechtsmethodisches Problem

Das wichtigste Spezifikum der Rechtsübersetzung wird, wie bereits erwähnt, durch ihr Bezugsfeld, sprich das Recht selbst, bestimmt. Dieses kulturell-zivilisatorische Phänomen ist aber äußerst sprach(en)abhängig. Das Recht muss nämlich nicht nur durch eine Sprache ausgedrückt werden, sondern es kann nur durch eine Sprache institutionell wirken und fortentwickelt werden (siehe dazu auch Busse 2000; Rüthers 2010, 106). Dabei ist vor allem auf zwei uralte Grundsätze jedes juristischen Verfahrens hinzuweisen, nämlich seine *Mündlichkeit* und/oder *Schriftlichkeit*, ohne die es gar nicht zustande kommt. Sehr anschaulich wird dieser Zusammenhang durch die deutsche Sprache überliefert: Seit Zeiten, wo das geschriebene Recht noch nicht existierte und das reine Gewohnheitsrecht vorherrschte, sagt man auf Deutsch „*Recht wird gesprochen*“ (ukr. wortwörtlich „*право мовиться*“ im Sinne „*право чиниться*“). So werden im deutschsprachigen Raum „*gerechte*“ Entscheidungen der Rechtsprechung umschrieben. Selbst das deutsche Wort *Rechtssprechung* (ukr. *судочинство*) besteht aus Konstituenten *Recht-* (ukr. *право, справедливість*) und -*sprech-* (der Wurzel des Verbes *sprechen* – ukr. *мовити, говорити*). Eine juristische Bedeutung hatte im Mittelhochdeutschen sogar das Wort *Sprache* (ukr. *мова*), das neben *Sprache, Ausspruch, Gespräch, Beratung*, auch *Gericht* bedeutete (Köbler 1995, 379). Später wurde *Gericht* im Sinne einer endgültigen Gerichtsentscheidung durch das vom *sprechen* abgeleitete Nomen *Spruch* bezeichnet (z.B. *Rechtsspruch, Urteilsspruch, Richterspruch, Schiedsspruch*, sowie *Freispruch* und *Schuldsspruch*).

In der modernen Fachliteratur werden Rechtskonflikte oft als *Sprachkonflikte* und Sprache bzw. Sprachen als einziges Werkzeug des Juristen bezeichnet (Rüthers 2010, 106). Der oft zitierte Ausdruck „Juristen entscheiden Sprachkonflikte und definieren damit die Welt, in der wir leben“ (zu finden unter: [http://www.recht-und-sprache.de/lecture\\_jm/index.htm?01lecture02.htm](http://www.recht-und-sprache.de/lecture_jm/index.htm?01lecture02.htm)) ist nicht immer sachdienlich, denn die menschliche Sprache ist ein ebenso kompliziertes, dynamisches und inhomogenes gesellschaftliches Phänomen wie das Recht selbst. An dieser Stelle sind die Worte von Manfred Bierwisch über das Verhältnis zwischen Recht und Sprache angebracht: „*Rechtsnormen sind nicht sprachliche Ausdrücke, sondern die gedanklichen Strukturen, die durch diese Ausdrücke wiedergegeben werden. Das macht sie freilich nicht von den sprachlichen Formulierungen unabhängig, es zeigt nur, dass sie von der Flexibilität betroffen sind, die der Interpretation sprachlicher Ausdrücke eigen ist und die damit zu einem konstruktiven Problem von Rechtssystemen wird*“ (Bierwisch 1992, 48). Die Kommunikation im Recht bringt also vor allem das rechtlich-fachliche Handeln zum Ausdruck. Die Rechtssprache ist dementsprechend eine Fachsprache speziellen funktionalen Typs, die der

Verrechtlichung gesellschaftlicher Beziehungen, sowie der Rechtsfindung und – entwicklung dient (ausführliche Definitionen der Rechtssprache siehe bei Sandrini und Wiesmann).

Das Verhältnis *Recht und Sprache* wird in der deutschen Theorie der *Rechtslinguistik* vor allem als ein rechtsmethodisches und rechtsphilosophisches Problem verstanden. In den letzten Jahren werden auch rechtsmethodische Probleme der Mehrsprachigkeit in der europäischen Rechtssprechung und rechtsphilosophische Aspekte der sprachlichen Inhomogenität der sich herausbildenden europäischen Rechtsgemeinschaft diskutiert (Vertreter: F. Müller, R. Christensen, P. Sandrini, S. Pommer und viele andere).

Die ukrainische Rechtslinguistik bedient sich der Erkenntnisse von linguistisch-terminologischen Schulen und ist zunächst an die Herausbildung der nationalen Rechtssprache im Rahmen der Fachsprachenforschung geknüpft (Артикуца 2004; Прадід 2002; Вербенец 2004 u.a.). Übersetzungsbezogene Probleme des Rechts werden zwar von einigen ukrainischen Translationswissenschaftlern (I. Sojko, W. Karaban, L.M. Tschernowatyj, A. Grynenko, O. Shabliij u.a.), aber von recht wenigen und Rechtswissenschaftlern behandelt (Усенко 1996; Кравченко 2000; Бігун 2009). Dies hängt u.a. mit folgenden rechtskulturellen Diskrepanzen zusammen: Wie bereits erwähnt, entspringt die deutsche Rechtslinguistik primär den rechtsphilosophischen und rechtsmethodischen Schulen. In der Ukraine – wie auch in den sonstigen postsowjetischen Rechtsgemeinschaften – war bis Ende 90er Jahre des 20. Jh. eine rechtliche Methode im Sinne der deutschen juristischen Methodenlehre traditionell nicht vorhanden (ein systematisches ukrainisches Methodenwerk ist erst 2009 entstanden, siehe Настасяк). Dass diese Diskrepanz die deutsch-ukrainische Rechtskommunikation beeinträchtigt, indem sie zahlreiche Missverständnisse zwischen deutschen und ukrainischen Juristen verursacht, hat B. Schloer, ein in der Ukraine tätiger deutscher Jurist, problematisiert. B. Schloer hat zum Abbau dieser rechtskulturellen Diskrepanz beigetragen, indem er die systemgebundenen Unterschiede der Rechtssprachen in einem speziellen Wörterbuch (Шлоер /Сойко 2003) aufarbeitete und die Veröffentlichung der ukrainischen Übersetzung der klassischen juristischen Methodenlehre von Reinhold Zippelius (Циппелійс 2004) initiiert und betreut hat.

## 1.2 Nationale Gemeinsprache und Rechtssprache

Auch aus linguistischer Sicht ist das jeweilige Rechtssystem an eine Sprache oder mehrere Sprachen gebunden. W. Weisflog hat in diesem Zusammenhang den Terminus *die Sprachgebundenheit des Rechts* (Weisflog 1996, 24) eingeführt, den er dann aber nur ansatzweise erschließt, indem er mit Worten von E. Coseriu zu begründen versucht, warum die englischen Rechtsbegriffe viel lockerer und vager sind als die deutschen: das sei „das Resultat der der englischen Sprache innewohnenden linguistischen Möglichkeiten, sich in ihr auszudrücken.“ (Coseriu 1973, 29). Diese eher hypothetische Annahme gilt nicht nur für die englische bzw. britische oder amerikanische Rechtssprache, sondern für jede andere nationale Rechtssprache. Aus der Sicht der kontrastiven Linguistik kann nur hinzugefügt werden, dass auch genetische und strukturelle Beschaffenheiten einer Sprache die Rechtssprache prägen. Einfacher gesagt: in einer analytischen Sprache wie dem Englischen oder einer polysynthetischen wie dem Deutschen werden Rechtssätze anders formuliert und ausgelegt, als in einer synthetischen Sprache wie dem Ukrainischen (Шаблій 2010a). In der jeweiligen nationalen Rechtssprache wirken morphologische, syntaktische, semantische und *rechtskulturbezogene* Besonderheiten der jeweiligen Gemeinsprache mit. Das Mitspiel dieser Faktoren könnte erklären, warum Sätze in ukrainischen Gesetzen durchschnittlich länger sind, als in deutschen, oder warum ukrainische Rechtsbegriffe präziser definiert werden müssen, als die deutschen, was aber den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgehen würde. Darüber hinaus wird jede Rechtssprache ununterbrochen mit der Terminologie aus anderen Fachkommunikationsbereichen angereichert, denn heute sind fast alle Lebensbereiche einer

rechtlichen Regelung unterworfen. Da aber jedes Wort aus dem gemeinsprachlichen Wortschatz oder jeder Terminus einer anderen Fachterminologie zu Rechtstermini (oft mit abweichenden rechtsspezifischen Definitionen behaftet) „mutieren“, sobald sie in Normtexte aufgenommen und somit einer juristischen Auslegung unterworfen werden können („Wasser“ in der Chemie und „Wasser“ im Recht sind Begriffe verschiedener funktionaler Bereiche), kann die Rechtsterminologie als *quasi-transdisziplinär* bezeichnet werden (siehe dazu die Auffassung der Transdisziplinarität der Rechtssprache bei Sandrini 1996). Ich vertrete die Auffassung, dass sobald ein (Fach)Wort mit einer Legaldefinition (die Definition eines Rechtsbegriffs in einem geltenden Gesetz) versehen worden ist oder ohne diese in einer gültigen Rechtsnorm gebraucht wurde, d.h. unter Anwendung juristischer Methodenlehre ausgelegt werden soll, ist es als juristisches Wort bzw. Fachwort oder –ausdruck zu behandeln bzw. zu übersetzen (siehe dazu Wiesmann 2004, 191).

Jede *Rechtssprache* weist also eine enge semantische Wechselbeziehung zur jeweiligen Gemeinsprache und -kultur auf, außerdem passt sie für ihre Zwecke Begriffe und Begriffssysteme anderer Fach- und Lebensbereiche an. Diese erwähnten und einige unten zu behandelnden Beschaffenheiten der Rechtssprache wirken sich direkt auf Vorgaben und Verfahren der Rechtsübersetzung aus.

### 1.3 Texte im Recht und in der Rechtsübersetzung

Das juristische und translatorische Handeln teilen einige grundlegende Merkmale. Als Erstes fällt auf, dass sich beide Tätigkeitsbereiche auf Texte konzentriert sind. D. Busse, der die juristische Semantik und rechtslinguistische Aspekte der Rechtstexte am gründlichsten untersucht hat, betrachtet jede *Rechtsarbeit* als *Textarbeit* (Busse 1992, 259). Es geht weniger um das Produzieren von Texten, sondern in erster Linie um deren *Interpretieren* (juristisch *Auslegen*). In beiden Bereichen wird das Interpretieren nur als notwendiger Schritt in Richtung Resultat betrachtet und logischerweise unter verschiedenen Zielsetzungen ausgeführt: Juristen legen Texte aus, um weiteres juristisches Handeln zu begründen, Übersetzer müssen Ausgangstexte (AT) interpretieren, um die translatorische *Adäquatheit* der Zieltexte (ZT) zu sichern. Sowohl im juristischen, als auch im translatorischen Bereich stellt das Interpretieren ein hermeneutisches Verfahren dar, das zweckorientiert ist und viele objektive wie subjektive Faktoren mit einschließt. Was beide Bereiche wie eine Brücke vereinigen könnte, ist die Rechtsübersetzung. Sie sollte nicht nur die zwischenkulturelle fachliche Kommunikation sicherstellen und fördern, was eigentlich Aufgabe jeder Fachübersetzung ist, sondern kann je nach rechtlicher Bestimmung des Translats auch zahlreiche juristische Funktionen übernehmen. Ganz allgemein könnte man sogar behaupten, dass das Translat als Bestandteil jeweiliger juristischer wie verwaltungsrechtlicher Verfahren (sei es Übersetzung von Urkunden oder sonstigen benötigten Texten) auch der Gewährleistung der höchsten Aufgabe des Rechts, nämlich der Herstellung der Gerechtigkeit, mitdient.

Die breite Ausdrucks- und Funktionspalette des Rechts korrespondiert mit verschiedenen funktionellen Typen der Rechtsübersetzung, für die national jeweils verschiedene verfahrensrechtliche Vorgaben und Haftungsvorschriften gelten: *amtliche* und *nicht amtliche Übersetzung von Vorschriftentexten*, so genannte *authentische Übersetzung von zwischenstaatlichen Verträgen*, *Urkundenübersetzung*, *Übersetzung von Interpretationstexten (rechtswissenschaftlicher Literatur und Publizistik)*, *Gerichtsdolmetschen* sowie *die sich aus einzelnen oben erwähnten Typen zusammensetzende Rechtsübersetzung* etc. Einer solchen Differenziertheit der juristischen Sprachmittlung begegnet die moderne Forschung mit einer generellen Forderung nach Textsorten- und Zweckorientiertheit der Zieltexte (Translate) (siehe insbes. Wiesmann 2004). Das Textsorteninventar im Recht ist entsprechend seiner zahlreicher Funktionen breit gefächert und heterogen (von rechtsetzenden oder normativen

Texten, über Textsorten der Normtextauslegung, Textsorten der Rechtsprechung bis zu Textsorten der Rechtswissenschaft und Rechtspublizistik). Texte, die im Rahmen bestimmter öffentlich- wie privatrechtlicher Institutionen entstehen (z.B. Gesetze, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsvorschriften etc.), sind sprachlicher Ausdruck juristischer Handlungen, die D. Busse *juristische Texthandlungen* nennt (Busse 1992). Darunter können z.B. einige normative Texte (Verfassungen, Staatsverträge, internationale Abkommen, Satzungen u.a.) ganze Institutionen wie Staaten, Staatenbündnisse und andere Körperschaften begründen. Als erstes ist zu bestimmen, ist der Zieltext für den externen Gebrauch (z.B. Rechtsnormen oder informative Rechtstexte) oder internen Gebrauch (juristische Literatur, interne Verwaltungsvorschriften etc.) bestimmt? Der externe Gebrauch kann wiederum verschiedene Vorgaben bestimmen. Darunter sind Gültigkeit, Authentizität, Amtlichkeit/Nichtamtlichkeit des Translats. Bei internem Gebrauch kann sowohl die juristische, als auch fachlich pragmatische Wirkung des Zieltextes ausschlaggebend sein. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch einzelne juristische Textsorten bzw. ihre Struktur oder Teile kulturspezifisch sein können bzw. in der Zielrechtskultur fehlen. Als Beispiel dienen strukturelle und begriffliche Divergenzen der deutschen und ukrainischen Gerichtentscheidungen, die A. Grynenko untersucht hat (Grynenko 2007). Rechtskulturelle Divergenzen äußern sich auch in Rechtsförmlichkeiten für andere deutsche und ukrainische „analoge“ Textsorten (*Gesetz, Verordnung, Verfügung, Weisung* etc.). Allein die Namen einzelner Texte können entscheidend für die Bestimmung der Textsorte bzw. der Strategie ihrer Übersetzung sein. Als Beispiel wird hier die Kulturbezogenheit des ukrainischen Wortes *постанова* (wortwörtlich ‘eine Entscheidung, die (meistens kollegial) beschlossen wurde’ angesprochen. In der ukrainischen Rechtskultur werden mit diesem Wort Entscheidungen verschiedener Zweige der Staatsmacht abgedeckt (z.B. *постанова Верховної Ради України – Beschluss des ukrainischen Parlaments* „*Verchowna Rada der Ukraine*“, *постанова Кабінету Міністрів України – dt. Rechtsverordnung des Ministerkabinetts der Ukraine*; *постанова Верховного Суду України – Entscheidung des Obersten Gerichtes der Ukraine* etc.). B. Schloer vertritt das juristische Herangehen an die Übersetzung des Wortes *постанова* ins Deutsche, wonach Merkmale wie Normtyp, hierarchische Stellung, Ermächtigungsgrundlage, Zuständigkeiten, Adressaten, Inhalt, Dauer der Rechtskraft, Ausfertigung etc. zu berücksichtigen sind (die Veröffentlichung ist für 2012 vorgesehen). Diese Parameter je nach ihrer Zusammensetzung ergeben für ukr. *постанова* Äquivalente wie *Rechtsverordnung, Beschluss, Entscheidung* etc. Historisch-kulturelle und rechtlich-doktrinelle Divergenzen weisen auch die ukrainischen Normbezeichnungen *закон* (dt. *Gesetz*), *кодекс* (dt. –*gesetzbuch, -ordnung, -verfassung*) auf (Шаблій 2011).

Ein weiteres übersetzungsbezogenes Spezifikum der *Rechtssprache* (im Sinne eines Systems von Rechtstexten) besteht darin, dass sie nicht nur der berufsbezogenen Kommunikation von Fachleuten (Juristen) dient, „sondern vor allem auch den Bürger als Normadressaten ansprechen soll“. In diesem Zusammenhang spricht Peter Sandrini zu Recht von der *Adressatenpluralität* der Rechtssprache (In Müller 2004, 139). Dies gilt jedoch nur unter folgendem Vorbehalt, und zwar: *die Rechtssprache* im Sinne einer Fachsprache ist im Vergleich zu anderen Fachsprachen sehr inhomogen. Manche Autoren unterscheiden zwischen z.B. der Sprache der Normtexte, die wirklich mit der *Adressatenpluralität* behaftet ist, und der Sprache für interne Verwendung, incl. Berufsjargon (Weisflog 1996, 24). D. Busse unterscheidet dabei nicht zwischen einzelnen Rechtssprachen, sondern zwischen einzelnen juristischen Textsorten. Für ihn sind einzelne Rechtstexte *nicht einfache Texte in Institutionen, sondern werden selber zu Institutionen* (Busse 2000). Vom Blickwinkel der Adressaten kann die Rechtssprache richtigerweise in zahlreiche Untersprachen bzw. Textsortenbereiche zerlegt, und unter unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet werden. Deshalb wäre es wohl richtig zu behaupten, dass *die Adressatenpluralität* nicht für die Rechtssprache im Allgemeinen, sondern für die Sprache der Vorschriftentexte typisch ist. BUSSE spricht in

diesem Zusammenhang von der *Mehrfachadressierung* normativer Texte (Busse 2000), da sie Regelungen über Rechtsfolgen für Handlungen enthielten und nicht direkt Interaktionshandlungen für die Rechtsunterworfenen, hält er Juristen (vor allem Richter) für Erstadressaten und Bürger für sekundäre Adressaten. Dennoch ist es gerechtfertigt, *Adressatenpluralität* bzw. *Mehrfachadressierung* als einen der wesentlichen Unterschiede der Sprache der Rechtsnormtexte zu sonstigen Fachsprachen anzusehen. Diese Besonderheit stellt somit eine der Herausforderungen für die Übersetzung dar, denn bekanntlich ist nach den Regeln der Übersetzungskunst der Zieltextadressat zu berücksichtigen. Im Fall der juristischen Übersetzung kann ein hoher Verständlichkeitsgrad des Zieltextes nur dann erreicht werden, wenn das rechtliche Vorwissen des jeweiligen Adressaten berücksichtigt wird. Aus dem Blickwinkel des Adressaten ist es u.a. erforderlich, die Begriffe, die in seiner Rechtskultur nicht existieren oder deren Sinn, Umfang oder Gebrauch sich von den vertrauten heimischen Begriffen abweichen zu kommentieren. Mit Kommentaren sollten aber auch viele andere Aspekte des Translats versehen werden (wie abweichende strukturelle und terminologische Besonderheiten, historisch-ideologische Hintergründe etc., siehe ein Beispiel bei Schloer/Kornuta 2011, 1 - 6). Den Wechsel von Rechtsordnungen (in weiterem Sinne *Sprachkulturen*) berücksichtigen in ihren Schemata „für potentielle Übersetzungssituationen“ auch Wiesmann, Sandrini, Pommer u. a. E. Wiesmann erstellt für jeden Zweck eine Tabelle mit den jeweils in Frage kommenden Faktoren: Textsorte/Texttyp und Funktion des AT, Zweck der Übersetzung, ZT-Empfänger, Anlass/Zusammenhang der Übersetzung, Besonderheiten und Funktion des ZT und kommt damit auf 11 verschiedene Übersetzungszwecke im Recht (Wiesmann 2004, 83 ff).

### 1.3.1. Die Übersetzung der Vorschriftentexte

Unter Juristen herrscht die Meinung, dass bei der Übersetzung der Vorschriftentexte eine möglichst formelle bzw. wortwörtliche Übersetzung angestrebt werden muss, denn es gehe um das „Unantastbare“, nämlich um das positive Recht, das auf keinen Fall umformuliert werden darf. Deshalb gilt diese Art der juristischen Übersetzung als wenig kreativ. Einige Autoren vertreten sogar eine zugespitzte Meinung, dass sogar grammatische Fehler in den Zieltext übertragen werden müssten (Küpper 2005, 83-104). In der Praxis kann aber eine wortgetreue Übersetzung je nach der Sprachenkombination auf immense Schwierigkeiten stoßen, denn die fremdsprachigen Formulierungen – auch wenn mit den zielsprachigen Wortschatzmitteln – können von den Zielempfängern anders als in der Ausgangsrechtsumgebung ausgelegt werden. Es gibt aber auch Fälle (vor allem bei der Übersetzung von Vorschriftentexten), wo die zielsprachige Anpassung vermieden werden soll, auch wenn der Zieltext als künstlich bzw. fremdsprachig empfunden wird. Es muss vor allem vermieden werden, den zu übersetzenden Begriff mit dem zielsprachigen Rechtssystem aufzuladen, insbes. wenn es um einen der zentralen Begriffe des zielsprachigen Rechtssystems geht. Hier ein Beispiel aus der Übersetzung der *Menschenrechtskonvention* bzw. *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, den S. Holovatyj (Головатый 1999, 13), ein bekannter ukrainischer Jurist und Parlamentarier entdeckt und heftig kritisiert hat. Die Artikel der amtlichen englischsprachigen Fassung, in denen konkrete Rechte und Freiheiten bestimmt werden, beginnen mit den Worten *everyone has the right to ...* (in der dt. F.: *jedermann hat Anspruch auf ...*). Der ukrainische Übersetzer hat das Wort *everyone* als „*koshna ljudyna*“ (dt. *jeder Mensch*) übersetzt und damit einen groben juristischen Fehler begangen, denn später in Art. 34 der Konvention wird vorgesehen, dass eine Individualbeschwerde über Verletzung der in der Konvention festgelegten Rechte oder Freiheiten beim Europäerischen Gerichtshof nicht nur eine physische Person einlegen darf, sondern auch eine Personengruppe oder eine nichtstaatliche Organisation. Hier sollte die wortwörtliche Übersetzung vorgenommen werden, also für engl. *everyone* - ukr. „*koshen*“

(de. *jeder* oder *jedermann*). Dieses Beispiel zeigt, dass sich der Übersetzer in den rechtlichen Zusammenhängen nicht auskennt und mit Urkunden dieser Art juristisch nichts anfangen kann.

Aber nicht nur sprachspezifische und rechtsspezifische Besonderheiten sind bei der juristischen Übersetzung zu berücksichtigen, sondern auch rein technische rechtskulturmässige Diskrepanzen. Hier ist eine mögliche Falle: Anders als die deutschen Gesetze haben die ukrainischen Gesetze meist keine Einteilungen in Nummern und Buchstaben in den Paragraphen oder Artikel. Die Absätze in ukrainischen Gesetzen muss man praktisch mit dem Finger abzählen, will man genau zitieren (darüber klagen deutsche Juristen, die mit ukrainischen Gesetzen arbeiten). Jetzt passiert es aber gerne, dass in der deutschen Übersetzung ein ukrainischer Satz kürzer wird und so der Absatz verschwindet. Das bedeutet, dass der Übersetzer sich dieser – sicher absolut unpraktischen – Schreibweise der ukrainischen Gesetze bewusst sein muss. Andere zahlreiche Probleme, die bei der Übersetzung des Textsortenbereichs *normative Texte* entstehen, würden den Umfang dieses Beitrags sprengen. Außerdem braucht die Übersetzung jeder einzelnen Textsorte (z.B. Gesetz, Vertrag, standesamtliche Urkunde etc.) separater Betrachtung unter Einbeziehung jeweiliger rechtlicher und rechtskultureller Vorgaben (siehe dazu P.Sandrini, E.Wiesmann u.a.).

### 1.3.2. Die Übersetzung der Interpretationstexte

Im Unterschied zu Vorschriftentexten sind Interpretationstexte Leistung konkreter Autoren. Unter Interpretationstexten versteht man das gesamte Spektrum der nichtnormativen Rechtstexte, also auch die juristische Literatur (wissenschaftliche Abhandlungen, Lehrwerke etc.). Aus Platzgründen wird aber im Weiteren lediglich auf spezifische Probleme bei der Übersetzung der juristischen Literatur hingewiesen. Nach W.Weisflog existiere die juristische Literatur im Kontext des zeitgenössischen wissenschaftlichen Wissens bzw. der zeitgenössischen Jurisprudenz. ... Somit spiele bei der Übersetzung dieser Literatur die Wirkung, die der Text auf den Leser hat (oder haben soll) eine wichtige Rolle. Die Aufgabe des Übersetzers ist in diesem Fall, die Botschaft des Autors (seine „message“), – nicht nur seine Worte, sondern insbes. auch seine Gedanken und Ideen dem Informationsempfänger, d.h. dem fremdsprachigen Leser, zu übermitteln (Weisflog 1996, 81).

Als ein anschauliches Beispiel einer misslungenen Übermittlung der zentralen Botschaft eines ganzen Lehrwerkes könnte hier die Übersetzung des Titels der Monographie von E.Schmidt-Aßmann *Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee* (Шмідт-Ассманн 2009) ins Ukrainische angeführt werden. Das moderne Verwaltungsrecht wird, so der Verfasser des Textes, von einer übergreifenden *Ordnungsidee* geleitet, was bereits durch den Titel vermittelt wird. Die *Ordnungsidee* wird auch als zentrale Aufgabe der öffentlichen Verwaltung im Zuge der von ihr ausgeführten *Systembildung* verstanden (siehe den Untertitel und das Vorwort bei Schmidt-Aßmann 2006). Das Wort *Ordnung* wird in diesem Werk im breiten Sinne verwendet, nämlich als ermessens- und situationsgerechtes *Ordnen* und *Systematisieren* aller administrativen Handlungen, die zwar an Recht und Gesetz gebunden, aber flexibler als die jeweilige Rechtsordnung (im engeren positivrechtlichen Sinne) sind und somit über sie hinausgehen (Schmidt-Aßmann 2006, VII). Die Autoren und Herausgeber der ukrainischen Variante des Buches entschieden sich für den Titel ukr. *Загальне адміністративне право як ідея врегулювання*. Die Botschaft *Ordnungsidee* wurde also als *ідея врегулювання* übertragen. Im Unterschied zu dem speziellen soziologisch-rechtlichen und sehr breiten deutschen Konzept *Ordnung*, das in dem Ausgangstext vorgestellt und weiterentwickelt wurde, sieht das angebotene ukrainische Äquivalent *врегулювання* (wortwörtlich *Beilegung* bzw. *Schlichtung (im Bezug auf Konfliktsituationen)*) schon von seiner morphologischen Bedeutung her eine unakzeptabel eingeengte Interpretation des jeweiligen Begriffes vor (durch die Vorsilbe *в-* wird hier die Abgeschlossenheit der Handlung



ausgedrückt). Bei der Übersetzung dieses Konzeptes wurde nicht nur die Systematik des engeren Kontextes, nämlich die des Ausgangstextes, ignoriert, sondern auch die allgemeine rechtlich-dogmatische Bedeutung des Wortes *Ordnung* übersehen, nämlich das Auffassen der *Ordnung* als eines *Systems* (z.B. eines Regelwerkes) oder eines Ordners (z.B. des administrativen Handlungs- und Verfahrensystems). Die letztere systembezogene und gleichzeitig dynamisch-offene Bedeutung des Wortes *Ordnung* versteckt sich in dem Titelwort *Ordnungsidee* und kann nur durch ukrainisches Nomen *упорядкування* (abgeleitet vom ukrainischen Verb *упорядковувати* – dt. *ordnen*) vermittelt werden (über andere Probleme bei der Übersetzung der deutschen rechtskulturellen Konzepte *Ordnung* und *Ordnungswidrigkeit* siehe bei Шаблій 2010b). Da das ukrainische Verwaltungswesen zur Zeit aktiv reformiert wird, kann man den Zieltext auch in einem weiteren Kontext betrachten, nämlich als Stütze für weitere Rechtsetzung. In diesem Licht können fehl- oder überinterpretierte „messages“ oder gar Übersetzungsfehler eine negative Auswirkung haben, die über den Fachdiskurs hinaus reichen.

Neben größerer doktrinellem Konzepten reflektiert die juristische Literatur auch Vorschriften, weshalb weiter differenziert werden muss: Denn es geht um die Sicht des Autors, seine „message“ gegenüber Vorschriften. Hier ist der Autor frei in der Wahl seiner Begriffe, dem Übersetzer gilt also diese Ideen in eine andere Rechtssprache zu transportieren. Wo aber der Bezug zur etablierten Normensprache besteht, geht es nicht mehr um die „message“, sondern um die normierte Terminologie, die Gegenstand des nächsten Abschnittes darstellt.

#### **1.4. Juristischer Wortschatz in der Rechtsübersetzung**

In der Einleitung zu diesem Beitrag wurde bereits auf die *Kulturgebundenheit* des Rechts hingewiesen. Im Bezug auf jede nationale *Rechtsterminologie* (Rechtssprache im engeren instrumentellen Sinne) spricht man in diesem kulturellen Zusammenhang von ihrer *Systemgebundenheit* (Weisflog 1996, 47). Man kann daher von einer deutschen Rechtssprache, die begrifflich an das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland gebunden ist, bzw. von einer österreichischen und einer schweizerischen systemgebundenen Rechtssprache sprechen. W. Weisflog schreibt zu Recht, dass es sogar zu einer sogenannten *Quasi-Übersetzung* (Weisflog 1996, 25) z.B. aus der deutschen Rechtssprache in die österreichische Rechtssprache kommen kann (siehe dazu auch Muhr 2009, Lohaus 2000). Diese Thematik ist bei genauem Hinsehen noch umfangreicher: In vielen GUS-Staaten wird Russisch de facto oder offiziell als zweite Staatssprache verwendet. Es existieren also mehrere „russische“ Rechtssprachen, so wie es drei „deutsche“ Rechtssprachen gibt. In der Ukraine geht es auch nicht nur um die zu überwindenden ideologischen und somit auch fachsprachlichen Hinterlassenschaften des sowjetischen Rechtssystems, sondern auch um Probleme der allgemeinsprachlichen Situation, vor allem um die nachhaltige Zweisprachigkeit (*Bilinguismus*): Obwohl in der ukrainischen Verfassung Ukrainisch als Staatssprache erklärt worden ist (Art. 10 der Verfassung von 1996), wird Russisch weiterhin im Alltag verwendet. In der sowjetischen Ukraine konnte man noch eine andere Erscheinungsform des Bilinguismus namens Diglossia beobachten: Eine der beiden Sprachen (Russisch) fand im öffentlich-rechtlichen Leben Anwendung und eine andere Sprache (Ukrainisch) wurde neben Russisch im Alltagsleben benutzt. Heute erfolgt ein Stellenwechsel: Russisch wird weiterhin gesprochen, Ukrainisch als Amtssprache dagegen erfreut sich schriftlicher Anwendung im amtlichen Verkehr. So sollen heute z.B. alle gesetzlichen Regelungen, Gerichtsentscheidungen, Protokolle wie auch andere Rechtstexte auf Ukrainisch abgefasst sein, doch bleibt die Zweisprachigkeit in den Köpfen der Menschen weiterhin zu Hause. Durch ständige Interferenzen (fehlerhafte Vermischungen beider Sprachsysteme) wird die geschriebene Sprache (Ukrainisch) durch die gesprochene

(Russisch) beeinflusst: es werden z.B. russische Rechtstermini ins Ukrainische transliteriert, ohne dass man nach einem authentischen ukrainischen Äquivalent sucht. Die Transliteration wurde auch deswegen produktiv, weil ein historisch bedingter Mangel an nationalen Rechtstermini bestand. Obwohl die ukrainische Fachsprache der Juristen eine lange Geschichte hat (Вербенец 2004, 2), weist sie keine konsequenten Entwicklungen auf. Außerdem wurde sie seit den 30-er Jahren des 20. Jahrhunderts russifiziert und ignoriert, also nicht benutzt und somit nicht weiterentwickelt, was in der Praxis ihr allmähliches Aussterben bedingte. Die heutige Herausbildung des nationalen Rechts und die Ukrainisierung von dessen Fachsprache wird aber auch durch eine lange und enge Verkuppelung mit den russischen Rechtstraditionen gekennzeichnet: zentrale Rechtsbegriffe des Staats- und Verwaltungsrechts werden mit denen des russischen Rechtssystems identifiziert, z. B. *общественный порядок/громадський порядок* (*öffentliche Ordnung*; der Begriff darf nicht als vollständige Entsprechung des deutschen Begriffs verstanden werden. Er entspricht eher dem Begriff *der öffentlichen Sicherheit und Ordnung* des Bay. LStVG; dazu auch Шаблій 2010b).

Es wäre aber eine Täuschung zu behaupten, dass sich bei den Arbeiten derjenigen Übersetzer, die einen juristischen Abschluss haben oder sich in den jeweiligen Rechtsgebieten auskennen, keine rechtskulturellen Fehler einschleichen können. Die folgenden Ausführungen sollen dies noch mal verdeutlichen.

Bekanntlich sollen alle Rechtssätze möglichst knapp und allgemein formuliert werden, denn die Rechtsnormen dürfen keine Eintagsfliegen sein, sondern sie müssen auf Dauer auslegungsfähig sein (als Forderung des *Rechtssicherheitsgrundsatzes*), deshalb gibt es in der deutschen Rechtskultur recht viele *unbestimmte* (auslegungsbedürftige) *Begriffe* (wie z.B. *Zuverlässigkeit, erhebliche Nachteile, billiges Ermessen* etc.). Ukrainische Juristen kennen sie unter dem Namen *оцінні bzw. оціночні поняття* (dt. wortwörtlich *Wertbegriffe*) (Косович 2004). Diese Begriffe muss der Rechtsanwender allein konkretisieren, denn das Ziel der Rechtsanwendung sei es, das heute rechtlich Maßgebliche zu ermitteln (Larenz / Canaris 2003, 7 u.a). In diesem Zusammenhang entsteht ein nächster Problembereich der deutsch-ukrainischen Rechtsübersetzung: Die deutsche Gesetzessprache weist im Vergleich zur ukrainischen (wie den anderen so genannten postsowjetischen Rechtssprachen) einen traditionell viel größeren Anteil an abstrakten unbestimmten Rechtsbegriffen (Шлоер / Сойко 2003, 5; Ejoy 2003, 103). Neben gesetzmäßigen Divergenzen, die durch die legislative Autonomie jedes Staates bedingt sind, wird der „erhöhte“ Anteil an unbestimmten Rechtsbegriffen in der deutschen Rechtssprache dadurch bedingt, dass die deutsche Rechtstradition (im Unterschied zu der ukrainischen) keine gravierenden ideologischen Erschütterungen erlebt hat und deswegen sind in ihr viele alte unbestimmte Rechtsbegriffe erhalten geblieben, die ihren Ursprung noch im Gewohnheitsrecht haben (z.B. *Billigkeit* – ukr. *розумність, справедливість, що базується на здоровому глузді; Treu und Glauben* – ukr. *добросовісність/ добропорядність у комерційних правочинах, відповідність торговим звичаям* тощо). Die ukrainischen Übersetzer neigen hier oft dazu, bestimmte Begriffe für den ukrainischen Leser entsprechend der sehr positivistischen Rechtskultur zu konkretisieren, also auszulegen. So wird *die Zuverlässigkeit* in den ukrainischen Übersetzungen gerne in Bezug auf das Sachgebiet bezogen (z.B. als „*Zuverlässigkeit bei der Erfüllung der Dienstpflicht*“). In der deutschsprachigen allgemeinen Translationswissenschaft wäre hierzu als Übersetzungsprinzip das verbreitete Auslegungsprinzip des „gemeinsamen Minimums“ (in Anlehnung an Bleckmann 1977, 99) anzuwenden (Stolze 2009, 279), z.B. einen allgemeineren Begriff zu verwenden, denn der Oberbegriff impliziere den unteren immer. Bei der Übersetzung der Rechtslexik, die keine Legaldefinition erhalten hat, und daher als offen und elastisch (auslegungsbedürftig) gilt, muss der notwendige Interpretationsspielraum erhalten werden (siehe auch Arntz / Sandrini 2007; Шлоер / Сойко 2003 u.a). Darüber hinaus akkumulieren unbestimmte Rechtsbegriffe auch rechtskulturelle Merkmale, die man

bei der Übersetzung durch entsprechende Kommentare und Hinweise für den fremdkulturellen Adressaten enthüllen sollte.

Am nächsten Beispiel kann man terminologische Diskrepanzen bei der Übersetzung aus einer Rechtskultur mit einem relativ stabilisierten und streng ausdifferenzierten Begriffssystem (in unserem Fall der deutschen) in eine Rechtskultur, deren Begriffssystem sich in bestimmten Rechtsgebieten in einem tiefen Umbruch befindet (in unserem Fall in die ukrainische). W. Weisflog spricht in diesem Zusammenhang von speziellen Übersetzungsproblemen, die sich ergeben, „wenn wir aus einer entwickelteren Rechtssprache in eine weniger entwickelte Rechtssprache übersetzen müssen“ (Weisflog 1996, 68; historisches Beispiel bei Maurer 1835, Fn 3). In dem Zusammenhang ist die Übersetzung des deutschen Terminus *Eigentum* als ukr. „*maino*“ (de. „Besitz“) oder „*wlasnist*“ (de. „*Eigentum*“) interessant. Nimmt man Erläuterungen der beiden Begriffe in den ukrainischen juristischen Lexika, so sind kaum Unterschiede festzustellen. In der ukrainischen Verfassung heißt es in Art. 13 und 14 *wlasnist* im Zusammenhang mit *Grundeigentum*, in Art. 41, der die allgemeine *Eigentumsgarantie* enthält, ist auch von *wlasnist* die Rede, aber auch von *maino* bei der „*konfiskazia maina*“ (de. „Enteignung“, „*Eigentumsentzug*“). Im ukrainischen Gesetz über das Eigentum werden auch beide Begriffe verwendet. Man ist versucht, das mit den deutschen Begriffen des Sacheigentums (ukr. „*maino*“) und *allgemeinen Eigentums* (ukr. „*wlasnist*“) zu verstehen, wird damit aber auch nicht zu einem klaren Ergebnis kommen.

Ein Beispiel für eine Übersetzung, die durch das Verständnis in der Zielsprache deformiert wurde, ist die des wichtigen rechtsstaatlichen Grundsatzes *des Vertrauensschutzes*, ein Beispiel, das den Einfluss der Rechtskultur und auch der rechtspolitischen Position des Übersetzers beleuchtet. Dieser Grundsatz schützt das Vertrauen des Bürgers in die Beständigkeit des staatlichen Handelns, wie das deutlich in §§ 48, 49 VwVfG zum Ausdruck kommt. Es geht dabei vor allem um die einseitig gegen den Staat gerichtete, sozusagen abwehrende Wirkung des Grundsatzes. Die – jetzt wieder eingedeutschte – Übersetzung lautet „Schutz des gegenseitigen Vertrauens von Bürger und Staat“ (Кампо / Нижник / Шлюєр 2000, 34). Die Übersetzung war Ausdruck der Stimmungen angesichts der unerträglich zerrütteten Beziehung zwischen Staatsgewalt und der Gesellschaft in der Ukraine im Jahre 1999. Der ukrainische Übersetzer und der die Übersetzung redigierende ukrainische Jurist vertraten die politische Linie der Deeskalierung des Konflikts. Diese Übersetzung hat sicher auch den Hintergrund, dass in der ukrainischen Verfassung von der „gemeinsamen Verantwortung von Gesellschaft und Staat“ die Rede ist (Art. 12 der Verfassung von 1996). Also geht es hier um eine Art rechtskultureller Interferenz, denn die gewählte Übersetzung hat weniger schützenden rechtlichen Charakter als den eines politischen Grundsatzes.

## **2. Juristische Übersetzung als Nahrungsstoff für wirkende Rechtsstaatlichkeit und Demokratie**

In diesem Abschnitt geht es um übersetzungsbezogene Probleme als Bremsfaktor zahlreicher globaler und europäischer Integrationsprozesse auf dem Gebiet des Rechts. Vor allem soll hier die Hybridisierung von Rechtsordnungen erwähnt werden, die sich durch Ineinanderdringen von Elementen verschiedener Rechtsfamilien und Rechtskulturen gekennzeichnet ist (Lecheler 2000, 2; Дмитрієв / Шепель 2003). Am intensivsten lässt sich dieser Prozess im Zuge der Europäisierung der nationalen Rechtssysteme durch das EU-Gemeinschaftsrecht beobachten.

Die moderne ukrainische Rechtswissenschaft ist auf zahlreiche Translationsprodukte angewiesen, weil sie wegen ihres jungen Alters und des Mangels an moderner Literatur und an modernen Rechtstermini rechtsvergleichend arbeiten muss (Кампо / Нижник / Шлюєр 2000, 56). Zum anderen will die Ukraine viele Bereiche nationalen Rechts an die des EU-Rechts anzugleichen (siehe Gesetz der Ukraine „Über das gesamtstaatliche Programm der

Adaptation des ukrainischen Rechts an das EU-Recht“ vom 18.03.2004 Nr. 1629-IV (Ukrainisch). Auch wenn die europäische Mitgliedschaft der Ukraine Frage einer relativ entfernten Zukunft ist, besteht schon heute die Pflicht der Ukraine auf Grund des „Partnerschafts- und Kooperationsabkommens“ einen EU-konformen Rechtsrahmen zu schaffen. Das bedeutet, dass die Ukraine für die Entwicklung des Rechts und der sich herausbildenden ukrainischen Rechtskultur mehr aus den europäischen Rechtskulturen und in einigen Spezialgebieten aus dem deutschen Rechtskreis Inhalte importiert.

Unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit der heutigen und künftigen EU-Mitgliedsländer werden in der Literatur zahlreiche Probleme für die Jurisprudenz, die Übersetzungswissenschaft und die Linguistik aufgeworfen (Herrnfeld 1995, 111 f.). Schubarth schreibt dazu: „Mit der Europäisierung der nationalen Rechte kommen zusätzliche Sprach- und Verständigungsprobleme auf uns zu. Damit verbunden ist auch die Gefahr einer Beeinträchtigung, um nicht zu sagen Zerstörung nationaler Rechtstradition“ (Schubarth 2001, 49 ff., 55.). Andere Autoren betrachten diesen Prozess nicht so pessimistisch. Sachliche Überlegungen zu dieser Problematik kann man bei Christensen und Müller finden, die darauf hinweisen, dass die Rechtsprechung in der EU nach einer gemeinsamen Begriffssprache strebt, was unausweichlich ist. Diese europäische Rechtssprache bildet sich als „Nebenfolge einer Interaktion unterschiedlicher Rechtskulturen in konkreten Konfliktfällen“ heraus (Christensen / Müller, In: Rechtssprache Europas 2004, 10). Andererseits dürfen wegen der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Mitgliedsländer und deren rechtskultureller Besonderheiten „Differenzen in den europäischen Rechtskulturen nicht zum Verschwinden gebracht werden“ (Christensen / Müller, In: Rechtssprache Europas 2004, 16; zusätzlich zur Diskussion über Bedrohungen für mitgliedstaatliche Souveränität bei Lecheler 2000, 2.). Ein zweiter Widerspruch wurzelt in zahlreichen Problemen der Übersetzung, die gerade mit der Mehrsprachigkeit der Mitgliedsländer zusammenhängen. Christensen und Müller sprechen in diesem Zusammenhang von vielen Erschwernissen der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts, die durch Mehrsprachigkeit bzw. Übersetzungsprobleme verursacht werden. Sie geben zu, dass, obwohl im Europarecht die Sprachkonflikte (vor allem Bedeutungs- und Übersetzungskonflikte) den Juristen allein zugemutet werden - Art. 55 EUV zwingt die Juristen zur Übernahme ihrer Verantwortung für die Entscheidung von Sprachkonflikten, - sie kaum all die spezifischen Probleme allein lösen können (Lecheler 2000). Andere Autoren weisen ebenfalls darauf hin, dass die Übersetzung kein rein technisches, sondern eben auch ein rechtliches Problem ist (Christensen / Sokolowski, In: Rechtssprache Europas 2004, 118). Im Bereich des EU-Rechts wird dies von dem wichtigen Rechtsgrundsatz der **Rechtssicherheit** gestützt, der auch *Klarheit der sprachlichen Bedeutungen* einschließt. Resümiert man die Betrachtungen, empfiehlt sich die Zusammenarbeit von Vertretern der Jurisprudenz, der Übersetzungswissenschaft und Linguistik, wenn es um juristische Sprachkonfliktlösung geht. Ansatzweise wurde diese Aufgabe vom EuGH umgesetzt, indem die Übersetzung von Gerichtsunterlagen so gen. *Rechts- und Sprachsachverständige* (meistens Juristen mit guter linguistischer Ausbildung) ausführen.

Darüber hinaus bräuchte man systemhafte Mechanismen und Modelle für die Übersetzung verschiedener juristischer Textsorten unter Berücksichtigung zahlreicher rechtskultureller und rein sprachlicher Aspekte sowie Möglichkeiten für eine Bewertung der translatorischen Arbeit im Recht. Das obligatorische Abschließen von Übersetzungsverträgen wäre ein weiteres Mittel mit Warnfunktion. Denn wenn sich der Auftraggeber und Übersetzer bezüglich des Zwecks, Adressaten, Grades der Anpassung an die Zielrechtssprache einigen müssen, hat dies vermutlich eine andere Wirkung als ein einfacher Werkvertrag.

F.Hanschmann thematisiert die Notwendigkeit einer lebendigeren gesamteuropäischen Informationsgesellschaft als unerlässlichen Faktor für die Verwirklichung von Demokratie (Hanschmann 2004, 67). Die Demokratisierung supranationaler Einrichtungen scheiterte aber an dem empirischen Befund der sprachlicher Heterogenität ihrer Bevölkerung, denn nur eine

geringe Prozentzahl der EU-Bürger neben ihrer Muttersprache auch eine der Amtssprache der EU spricht (nach groben Einschätzungen etwa 20 %). Demzufolge könne es keine homogene europäische Öffentlichkeit geben, die den politischen Willen der Entscheidungsträger beeinflussen und kontrollieren kann. Also wird das Gebot der demokratischen Legitimation nur teilweise verwirklicht. F.Hanschmann stellt fest, dass politische Entscheidungen europäischer Organe nur selten breitere Aufmerksamkeit finden, sie infolgedessen kaum kritisch erörtert werden und im Ergebnis einer öffentlichen Kontrolle weitgehend entbehren (Hanschmann 2004, 81). Dem ist hinzuzufügen, dass auf der gleichen Ebene die Akzeptanz des staatlichen und gemeinschaftlichen Handelns durch die Bürger steht und dies ebenso von der Sprache abhängt wie die Kontrollmöglichkeit. Eines der bedeutenden Beispiele war die Abstimmung gegen die EU-Verfassung: In den europäischen Massenmedien wird zur Zeit diskutiert, ob dies ein Zeichen der Unzufriedenheit der EU-Bürger gegenüber EU-Politikern sei. Welche Lösungswege gibt es? Felix Hansmann spricht in diesem Zusammenhang vom Bedarf an einer verstärkten Übersetzungsleistung der Medien (Hanschmann 2004, 85 ff). Ob die immer zunehmende Zweitsprache-Kompetenz der EU-Bevölkerung dieses Problem von selbst lösen wird, ist zu bezweifeln, denn eine Zweitsprache-Kompetenz kann nicht das Problem von mehr als 20 Sprachen kaum lösen, weshalb eine überlegte Informationspolitik wohl unerlässlich bleiben wird und dabei kommt der professionellen Übersetzung wieder eine entscheidende Rolle zu.

Christensen und Sokolowski bemerken treffend zur Abhängigkeit der europäischen Demokratie von einer gemeinsamen europäischer Rechtskommunikation: ein Rechtsstaat müsse *diskursiv-verfahrensbezogen* und nicht *monologisch-richterbezogen* sein (Christensen / Sokolowski, In: Rechtssprache Europas 2004, 118). Als übersetzungsbezogene Ergänzung dieser These wird nochmals auf P.Sandrini verwiesen, der zu Recht feststellt, dass die Übersetzung eine Tätigkeit sei, die in einen fachlichen Diskurs eingebettet sei. Die Wechselwirkung von Diskurs und Übersetzung hat aber eine weitergehende Wirkung dahingehend, dass sie nicht nur in den öffentlichen (und fachlichen!) Diskurs eingebettet ist, sondern diesen auch mitgestaltet, da in der Praxis nicht nur der Wortlaut wiedergegeben wird, sondern neue Äquivalente erfunden oder Formulierungen umschrieben oder kommentiert werden müssen (Pöckl / Prill, 2003, 9).

## AUSBLICK

Diese Ausführungen lassen nur einen Schluss zu, dass die Übersetzung von Recht ein Tun ist, das extrem fehleranfällig ist. Dabei besteht das zentrale Problem darin, alle relevanten Fehlerquellen zu erkennen, ihre Wechselwirkungen zu verstehen und ihre, durch die Dynamik des Rechts bedingte begriffliche Dynamik zu erfassen.

Insgesamt stellt die Übersetzung im Recht eine anspruchsvolle Tätigkeit dar, denn die Übersetzer müssen das Wechselspiel der jeweiligen nationalen Rechtsordnung mit der jeweiligen nationalen Rechts- und Gemeinsprache verarbeiten und berücksichtigen.

Auf Grund einer interdisziplinären Ausrichtung, praktischer Bedeutung und gesellschaftlicher Wichtigkeit der Probleme, die bei der juristischen Übersetzung auftreten, aber auch wegen eines großen Schadenspotenzials, das eine fehlerhafte Übersetzung im Recht verursachen kann, sind Verbraucher wie Ausführer der juristischen Übersetzung auf deren Fallen aufmerksam zu machen. Hierzu einige Vorschläge:

1. Die notwendige Kommentierung und spezielle Markierung von übersetzungsschwierigen Begriffen könnte in der Zukunft an Hand neuer Internettechnologien z.B. durch Links zu entsprechenden Rechtsquellen oder Kommentaren deutlich verbessert werden.

2. Die juristischen zwei- und mehrsprachigen Wörterbücher sollen so gestaltet werden, dass sie nicht als scheinbare Quelle für hundertprozentige Äquivalente benutzt werden, sondern als Wegweiser für die Suche nach Übereinstimmungen. Es müssen vielmehr alle Einträge kommentiert werden und den Übersetzer dazu provozieren, dass er seine Kommentare in dem Zieltext verfasst.

3. Die amtlichen Übersetzungen von Vorschriftentexten sollen mit einem Gutachten bzw. Kommentar über den Grad der rechtskulturellen Anpassung des Zieltextes an den Ausgangstext versehen werden.

4. Bei der Übersetzung von juristischen Interpretationstexten sollte man im Gegensatz zur üblichen Praxis schon auf der ersten Umschlagseite den eigentlichen Titel mit einem Untertitel des Übersetzers z.B. „juristische Übersetzung von ....“ ergänzen, was den Leser darauf aufmerksam macht, dass es bei dem zu lesenden Text um ein Interpretationsprodukt geht.

5. Schließlich ist zu überlegen, ob die Tätigkeit der juristischen Übersetzung nicht einen neuen Status auf der Ebene der Hochschulbildung braucht. Alle angeführten Argumente und geschilderte Gesetzmäßigkeiten münden in der Schlussfolgerung, eine interdisziplinäre Qualifikation *juristischer Übersetzer* anzubieten, in der nicht nur Sprach- und juristisches Fachwissen gleichmäßig vermittelt werden, sondern auch Methoden und Wege der juristischen Übersetzung erforscht, entwickelt und gelehrt werden sollen. Das ist sicherlich eine höchst anspruchsvolle, zeitintensive und somit teure Ausbildung, aber beim heutigen Umfang und Tempo des rechtskulturellen Austauschs gibt es kaum einen zweckmäßigeren und praktischeren Weg, als Fachleute mit Doppelqualifikation in Recht und Sprachen auszubilden.

## Література

- Артикуца Н.В. (2004). *Мова права і юридична термінологія*: Навчальний посібник. – 2-ге вид., змін. і доп. – СтилоС. Київ.
- Бігун Б.В. (2009). *Правосуддя як мова і мова правосуддя (філософські юридико-лінгвістичні аспекти)* // Українська мова в юриспруденції: стан, проблеми, перспективи: тези доп. V Міжвузівської наук.-практ. конф. (м. Київ, 6 листопада 2009 року) / ред. кол.: Є.М. Моїсеєв, О.М. Джужа, М.В. Костицький та ін. – К.: Київський нац. ун-т внутр. справ. – с. 18 – 22.
- Вербенец Мая Бугоміла. (2004). *Юридична термінологія української мови: історія становлення і функціонування*: Автореф. дис... канд. філолог. наук. Київ.
- Головатый С. (1999). *Точность – вежливость юристов* // Юридическая практика. – № 20 (102). – С. 13
- Дмитрієв А.І., Шепель А.О. (2003). *Порівняльне правознавство: Навчальний посібник* / Відп. редактор В.Н.Денисов. – Київ.
- Кампо В.М., Нижник Н.Р., Шлоєр Б.П. (2000). *Становлення нового адміністративного права України*. — Київ. – С. 34
- Косович Віталій. (2004). *Оціночні поняття як джерело і форма права* // Вісник Львівського університету. Серія юридична. Вип. 40. [Електронний ресурс] – Режим доступу: LawSchool.lviv.ua
- Кравченко С.П. (2000). *Мова як фактор правоутворення та законотворення*: Автореф. дис... канд. філолог. наук: 12.00.01 / Одеська національна юридична академія. – Одеса.
- Настасяк І.Ю. (2009). *Тлумачення правових норм: навчальний посібник*. – Львів: Львівський державний університет внутрішніх справ.
- Прадід, Ю.Ф. (2002). *Вступ до юридичної лінгвістики*: Навчальний посібник / За ред. чл.-кор. АПРН Ярмиша О.Н. - Сімферополь: Доля.

- Скакун О.Ф. (2001). Теорія держави і права: Підручник / Пер. з рос. – Харків: Консум.
- Усенко І., Зайцев Ю. (1996). Невід’ємний елемент правової реформи: Проблеми становлення української правничої термінології // Вісник НАН України. — № 5–6. – С. 36–42.
- Ціппеліус Р. (2004). *Юридична методологія*. Переклад, адаптація, приклади з права України і список термінів – Роман Корнута. – К.: Видавництво „Реферат”.
- Шаблій О.А. (2010а). Переклад німецької юридичної лексики із коренем *-bind-* українською мовою (морфолого- та лексико-синтаксичні трансформації у юридичному перекладі) Українська наукова термінологія : зб. матеріалів наук.-практ. конф. [“Українська наукова термінологія. Суспільні та гуманітарні науки”], (Київ, 12 листоп. 2010 р.). – К.: Наук. думка, № 3. – С.108-117.
- Шаблій О.А. (2010б). Юридичний переклад німецьких концептів *Ordnung* та *Ordnungswidrigkeit* In: Людина. Комп’ютер. Комунікація: Збірник наукових праць / за ред. Ф.С.Бацевича. – Львів: Видавництво Національного університету “Львівська Політехніка”. – С. 232 -235.
- Шаблій О.А. (2011). *Поняття „справедливість”, „законність” і „правосуддя” у німецькій та українській правничих мовах (лінгвокультурні та перекладознавчі аспекти)* Мовні та концептуальні картини світу: Збірник наукових праць. Вип. 34., част. 3. - Київ: ВПЦ «Київський університет». - С. 316 - 323.
- Шишко Валерій. (2006). *Культурологічні аспекти правотворчості*. Львів: Львівський держаний університет внутрішніх справ.
- Шлоер Б., Сойко І. (2003). Передмова // Німецько-українсько-російський коментований словник з адміністративного права / Укл. Шлоер Б., Сойко І. / Заг. ред. Б. Шлоера та Ю. Зайцева – К.: Український центр правничих студій. – S. 9.
- Шмідт-Ассманн, Е. (2009). Загальне адміністративне право як ідея врегулювання: Основні засади та завдання систематики адміністративного права. [пер. з нім. Г.Рижков, І.Сойко, А.Баканов]; відп. ред. О. Сироїд. - 2-ге вид., перероблене і доповнене. – Київ: „К.І.С.”.
- Arntz Reiner, Sandrini Peter. (2007). *Präzision versus Vagheit: Das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich*. In: Indeterminacy in Terminology and LSP. Adited by Bassegy Edem Antia, John Benjamins Publishing Company. – S. 135 - 153.
- Dickkopf, K. (1960). *Georg Ludwig von Maurer, 1790 – 1872, Biographie*. München.
- Bierwisch, Manfred. (1992). *Recht linguistisch gesehen*. In: Günther Grewendorf (Hrsg.), *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. . Aufl., Frankfurt am Main.
- Busse, Dietrich. (1992). *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. – Nübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Busse, Dietrich. (2000). *Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz*. In: Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Hrsg. Von Klaus Brinker u.a. – Berlin / New York: Walter de Gruyter.
- Christensen, R. und Müller, F. (2004). *Mehrsprachigkeit oder das eine Recht in vielen Sprachen*. In: *Rechtssprache Europas: Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht* / Hrsg. von Müller, F. / Burr, I. – Berlin, (Schriften zur Rechtstheorie, Heft 224). – S. 9 – 21.
- Coseriu E. (1973). *Probleme der strukturellen Semantik*. Autorisierte u. bearb. Nachschrift v. D. Kastovsky, (Tübinger Beiträge zur Linguistik 40), Tübingen.

- Feuerbach, Paul Johann Anselm Ritter von. (1853). *Idee und Nothwendigkeit einer Universaljurisprudenz*. In: Feuerbachs Leben und Wirken aus seinen ungedruckten Briefen und Tagebüchern, Vorträgen und Denkschriften, herausgegeben von seinem Sohne Ludwig Feuerbach, 2 Bände, 2. vermehrte Ausgabe. Leipzig (S. 378 ff.).
- Grynenko, Anastasija. (2007). *Die Terminologie des Gerichtswesens der Ukraine und Deutschlands: Eine übersetzungswissenschaftliche Analyse juristischer Fachbegriffe im Deutschen, Ukrainischen und Russischen*. Mit einem Vorwort von Ulrich Hartmann. – Stuttgart: *ibidem*-Verlag.
- Hanschmann, F. (2004). *Sprachliche Homogenität und europäische Demokratie*. Zum Zusammenhang von Sprache, Öffentlichkeit und Demokratie. In: *Rechtssprache Europas*. Duncker&Humblot GmbH
- Herrnfeld, H. (1995). *Recht europäisch. Rechtsreform und Rechtsangleichung in den Visegr'ad-Staaten*, Gütersloh.
- Ejov, Dimitri. (2003). *Deutsche und russische Gesetzestexte: Vergleichende linguistische Analyse an Beispielen aus dem Familienrecht*. – Osnabrück: Der Andere Verlag.
- Köbler, Gerhard. (1995). *Deutsches Etymologisches Rechtswörterbuch* (<http://www.koeblergerhard.de/derwbhin.html>).
- Küpper, Herbert. (2005). *Sprache und Recht in Ungarn seit der Wende*. In: Chronowski, Nóra (Hrsg.): „Adamante Notare“. Essays in Honour of Professor Antal Ádám on the Occasion of his 75<sup>th</sup> Birthday, Pécs. - S. 83 -104.
- Larenz K., Canaris C. (2003). *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 3. Aufl., Berlin.
- Lecheler, H. (2000). *Einführung in das Europarecht*, München.
- Lohaus, Marianne. (2000). *Recht und Sprache in Österreich und Deutschland – Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten als Folge geschichtlicher Entwicklungen: Untersuchung zur juristischen Fachterminologie in Österreich und Deutschland*. - Gießen: Köhler.
- Maurer G.v. (1835). *Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834*, Heidelberg.
- Muhr, Rudolf. (2009). *Die Unterschiede in der Rechtsterminologie Österreichs und Deutschlands und die Folgen für die Rechtssprache Deutsch im Rahmen der Europäischen Union*. In: *Muttersprache*. – Wiesbaden, Jg. 119. – C. 201 - 216.
- Rüthers, B., Fischer, Chr (2010). *Rechtstheorie: Begriff, Geltung, Anwendung*. 5. überarb. Aufl. München: C.H. Beck.
- Sandrini, Peter. (1996). *Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.
- Sandrini, Peter. (2002). *Mehrsprachige Fachkommunikation: Wissens- und Kulturtransfer im Zeitalter der Globalisierung*. In: *Translation zwischen Theorie und Praxis*. Innsbrucker Ringvorlesungen zur Translationswissenschaft I. Hrsg. von Zybatow, Lew. – Frankfurt am Main: Lang.
- Sandrini, Peter. (2009). *Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen*. In: *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*. Ed. by Susan Šarčević. – Zagreb: Nakladni zavod Globus.
- Schloer, B., Kornuta R. (2011). *Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ukraine: Entwurf eines Gesetzes über die Gerichte für Verwaltungssachen aus dem Jahr 1932*. – Berlin: BWV/Івано-Франківськ: “Фоліант“.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard. (2006). *Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee. Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung*. Zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage. – Springer-Verlag Berlin/Heidelberg.
- Schubarth, M. (2001). *Die Bedeutung der Mehrsprachigkeit der schweizerischen Gesetze für die höchstrichterliche Rechtsprechung*. In: *LeGes*, /3, S. 49 ff., 55.



- Stolze, Radegundis. (2009). *Fachübersetzen – ein Lehrbuch für Theorie und Praxis*. – Berlin: Frank & Timme.
- Pöckl W. und Prill U. (Hrsg.) (2003). *Übersetzung und Kulturwandel*, Wien.
- Weisflog, Walter E. (1996). *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung: Eine interdisziplinäre Studie*. – Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Wiesmann, Eva. (2004). *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation: Wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Reihe Forum für Fachsprachen-Forschung. Hrsg. von Hartwig Kalverkämper. Bd. 65 – Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- .....